

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

193. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 15. Dezember 2011

Nummer 49

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 473 Anerkennung einer Stiftung („W. u. R. Hauschildt Stiftung“). S. 394
- 474 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung Wuppertaler Tafel“). S. 394
- 475 Anerkennung einer Stiftung („Ron Geese Stiftung“). S. 394
- 476 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Stadt Bielefeld). S. 394
- 477 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Stadt Bochum). S. 395
- 478 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Kreis Borken). S. 396
- 479 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Kreis Düren). S. 397
- 480 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Stadt Essen). S. 398
- 481 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Kreis Euskirchen). S. 399
- 482 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Kreis Gütersloh). S. 400
- 483 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Kreis Herford). S. 400
- 484 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Hochsauerlandkreis). S. 401
- 485 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Kreis Höxter). S. 402
- 486 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Kreis Kleve). S. 403
- 487 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Stadt Krefeld). S. 404
- 488 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Stadt Köln). S. 405
- 489 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Kreis Lippe). S. 406
- 490 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Märkischer Kreis). S. 407
- 491 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Kreis Minden-Lübbecke). S. 408
- 492 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Oberbergischer Kreis). S. 409

- 493 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Kreis Olpe). S. 410
- 494 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Kreis Paderborn). S. 411
- 495 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Rhein-Erft-Kreis). S. 411
- 496 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Rheinisch-Bergischer Kreis). S. 412
- 497 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Rhein-Sieg-Kreis). S. 413
- 498 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Kreis Viersen). S. 414
- 499 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Kreis Wesel). S. 415

Wirtschaft und Verkehr

- 500 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Lutz Reintjes). S. 416
- 501 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Michael Wagner). S. 416
- 502 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Jens Schröder). S. 416
- 503 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Martin Sandmeier). S. 416

Sozialangelegenheiten

- 504 Aufhebung der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Düsselthal. S. 417
- 505 Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden). S. 418

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 506 Umstufung von Teilstrecken auf Bundesfernstraßen – B 227 im Gebiet der Stadt Heiligenhaus. S. 421
- 507 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (Ines Schand-rach). S. 421
- 508 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (KA Jochem Bowski). S. 421
- 509 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Andrea Hensel). S. 421
- 510 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (PK in Carina Außendorf). S. 421
- 511 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Kreisassistentenwärter Wilfried Steeger). S. 421
- 512 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3 224 704 068). S. 422
- 513 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3 220 144 020). S. 422
- 514 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3 221 510 989). S. 422

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Donnerstag, dem 29. Dezember 2011 als Nummer 51. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 23. Dezember 2011, 10.00 Uhr.

Die Ausgabe am Donnerstag, dem 5. Januar 2012 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2012 erscheint am Donnerstag, dem 12. Januar 2012. Hierzu ist am Freitag, dem 6. Januar 2012, 10.00 Uhr Redaktionsschluss.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2011

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-ÖRV-D

Im Auftrag
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 409

**493 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Erteilung der eingeschränkten
Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der
Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen**
(Kreis Olpe)

Bezirksregierung
31.01.01-ÖRV-D

Düsseldorf, den 6. Dezember 2011

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Olpe wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) vom 01. Oktober 1979 (GVBl. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

§ 1

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für den Kreis Olpe die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBl. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von dem Kreis Olpe auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG NW). Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinba-

rung bei dem Kreis Olpe vorgelegen haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.

(2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NW).

Düsseldorf, den 9. November 2011

Elbers	Abrahams
Oberbürgermeister	Stattdirektor

Olpe, den 12. Mai 2011

Melcher	Färber
Kreisdirekt	Fachbereichsleiter

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Kreis Olpe vom 09.11.2011 über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2011

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-ÖRV-D

Im Auftrag
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 410